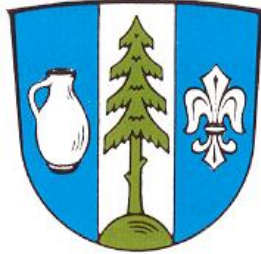


Benutzungssatzung der Gemeinde Kröning Leichenhaus Kirchberg



Gemeinde Kröning

Die Gemeinde Kröning erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2024 (GVBl S. 573), Art. 7 Bestattungsgesetz (BestG), Art. 149 Abs. 1, Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) folgende

Benutzungssatzung für das Leichenhaus Kirchberg:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kröning unterhält im Ortsteil Kirchberg am dortigen Friedhof ein Leichenhaus.
- (2) Das Leichenhaus dient der würdigen Aufbewahrung Verstorbener bis zur Bestattung.
Es ist eine gewidmete, öffentliche Einrichtung der Gemeinde und unterliegt dieser Satzung.
- (3) Das Leichenhaus steht im Eigentum der Gemeinde Kröning.
- (4) Der Friedhof steht im Eigentum der katholischen Pfarrkirchenstiftung und ist somit ein kirchlicher Friedhof. Der kirchliche Friedhof wird von der katholischen Kirchenverwaltung verwaltet.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Das Leichenhaus ist zur Nutzung freigegeben für:
 - a. Verstorbene mit Wohnsitz im Kirchensprengel Kirchberg,
 - b. Verstorbene, die im Kirchensprengel Kirchberg aufgefunden werden,
 - c. Verstorbene mit einem Nutzungsrecht auf dem katholischen Friedhof in Kirchberg,
 - d. sonstige Verstorbene, vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinde Kröning,
 - e. Aufbewahrung von Ascheresten von Leichen bis zur Urnenbestattung in Kirchberg.
- (2) Die Nutzung ist bei der katholischen Kirchenverwaltung anzumelden.
- (3) Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Geburtsdatum des Verstorbenen,
 - b. Sterbedatum und -ort,
 - c. voraussichtliche Dauer der Aufbewahrung,
 - d. Kontaktdaten der verantwortlichen Person.

§ 3
Ordnungsvorschriften, Haftung, Versicherung

- (1) Im Leichenhaus ist ein pietätvoller Umgang zu pflegen. Zutritt ist nur befugten Personen gestattet.
- (2) Lichtbildaufnahmen innerhalb des Leichenhauses bedürfen der gesonderten Einwilligung der Gemeinde und der Einwilligung desjenigen, der die Bestattung beauftragt hat.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen. Für Schäden an mitgebrachten Gegenständen besteht kein Versicherungsschutz.

§ 4
Gebühren

- (1) Die Nutzung des Leichenhauses ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der besonderen Gebührensatzung der Gemeinde Kröning.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2010 außer Kraft.

Gemeinde Kröning
Gerzen, 18.09.2025



Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung



Gemeinde Kröning

Gebührensatzung und Benutzungssatzung der Gemeinde Kröning Leichenhaus Kirchberg ab 01.01.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Kröning hat oben bezeichnete Satzungen im Rahmen der Sitzung vom 17.09.2025 beschlossen.

Die Satzungen treten mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzungen werden durch Niederlegung in der Geschäftsstelle, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zimmernummer 15, 1. Obergeschoss) amtlich bekanntgemacht.

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zi.-Nr. 15, 1. OG) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Gemeinde Kröning
Gerzen, 22.12.2025

Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister



Im Internet veröffentlicht am:
22.12.2025

Dokument.: Nr. **314543**